Beschlussvorlage 2018/340	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**20.09.2018**	**öffentlich**

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordösltich der Gutenbergstraße in Friedberg
- Erlass einer Veränderungssperre -

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Friedberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

für den Bebauungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg.

§ 1

Der Rat der Stadt Friedberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 beschlossen, für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Satzung gilt für die Flurnummern 1071/2, 1071/3, 1071/106 und 1071/107 der Gemarkung Friedberg.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 20.09.2018 stark umrandet dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Vorlagennummer: 2018/340

Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Aufstellungsbeschluss	20.09.2018 STR

Es wird auf die Ausführungen zum Sachverhalt der Vorlagen-Nr. 2018/339 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg, mit dem Ziel die Grundstücke Fl.Nr. 1071/2 und 1071/6, Gemarkung Friedberg, einer Bebauung zuzuführen verwiesen. Zur Sicherung der Planung sollte nunmehr eine Veränderungssperre erlassen werden, insbesondere da die Bauanträge bereits bei der Stadt Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde - vorliegen.